

Richtlinie des Vorstandes der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 4 Beitragsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz (BeitragsO) vom 12. November 2021 zur Beurteilung von Härtefällen gemäß § 4 der BeitragsO, beschlossen in der Vorstandssitzung am 30.08.2024

Härtefälle sind atypische Sachverhalte, die nicht nur unerheblich vom gesetzlich vorgesehenen Normalfall abweichen. Diese objektiv feststellbare Härte rechtfertigt eine Ausnahmeregelung.

In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 BeitragsO kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlich-sozialer Härten gestundet oder ermäßigt werden.

Folgende Kriterien gelten für die Prüfung eines Härtefalles im Sinne von § 4 Abs. 1 BeitragsO:

Formale Kriterien

1. Der Antrag auf Prüfung eines Härtefalles muss spätestens bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres (Eingangsstempel der Kammer) schriftlich gestellt werden.
2. Die Beurteilung eines Härtefalles kann nur bei Vorlage aussagekräftiger Nachweise erfolgen, z.B. Bescheinigung über Erwerbsminderungsrente, Krankengeld, Elterngeld, Einkünfte von Lebenspartner*innen, Ausgaben usw.
Bei Rentner*innen ist eine Bescheinigung über den Renteneintritt vorzulegen. Die entsprechenden Unterlagen müssen spätestens 14 Tage nach Aufforderung durch die Kammer vorgelegt werden.

Inhaltliche Kriterien und Vorgehensweise

1. Ein Einkommen aus psychotherapeutischer Berufstätigkeit ist derzeit und zukünftig über einen längeren Zeitraum, mindestens 6 Monate, beispielsweise wegen Krankheit, Erziehungszeit, Pflege von Angehörigen oder Arbeitslosigkeit, gegenüber den Einkünften des Bezugsjahres erheblich reduziert.
2. Zur Beurteilung des Härtefalles wird das gesamte (geschätzte) Einkommen¹ im jeweiligen Beitragsjahr herangezogen; ggf. auch das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft.

Als Einkommen werden sämtliche zu erwartenden und zu berücksichtigenden Einnahmen des Beitragsjahres herangezogen, nicht nur die Einnahmen aus psychotherapeutischer Tätigkeit¹.

Die Bedarfsgemeinschaft wird in § 7 SGB II näher definiert.

Im Rahmen der Beurteilung eines Härtefalles wird im Einzelfall überprüft, welches Einkommen herangezogen wird. Dafür werden die konkreten Lebensumstände des Antragstellers/der Antragstellerin überprüft. Es können auch anderweitige Ausgaben, z.B. wegen Krankheit mitberücksichtigt werden.

aa. Ehepartner*innen/eingetragene Lebenspartnerschaft

Das Einkommen von Lebenspartner*innen kann im Einzelfall hinzugezogen werden.

- bb. Selbständigkeit/Anstellung/Arbeitslosigkeit/Krankengeld/Veräußerung oder Kauf sozialrechtlicher Zulassung

Im Antrag sind zwingend Angaben zu der (früheren/andauernden) Tätigkeit zu machen; ggf. auch zur Veräußerung oder Kauf einer sozialrechtlichen Zulassung, dem Arbeitslosen- oder Krankengeld.

3. Die geschätzten jährlichen Einnahmen (siehe Ziffer 2) im Beitragsjahr sollten unterhalb der jeweiligen Pfändungsfreigrenze² liegen oder eine Lebensführung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich sein.
4. Die Beurteilung erfolgt im Rahmen einer Verhältnismäßigkeits- und Zumutbarkeitsprüfung.
5. Der Beitrag errechnet sich dann anhand des Einkommens aus dem Beitragsjahr. Die Eingruppierung erfolgt in die Beitragsklassen 4 oder 5.
6. Die Kammer behält sich vor, die Richtigkeit der Härtefallentscheidung anhand des Einkommenssteuerbescheides oder anderweitiger Nachweise für das Beitragsjahr, in dem der Härtefallantrag gestellt wurde, zu überprüfen und den Beitrag ggf. nach zu erheben.

In den Fällen des § 4 Abs. 1 S. 2 BeitragsO kann die Kammer bei besonders schwerwiegenden wirtschaftlich-sozialen Notlagen den Beitrag erlassen.

Schwerwiegende wirtschaftlich-soziale Notlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S.2 BeitragsO erfordern außergewöhnliche, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände.

Folgende Kriterien gelten zusätzlich für die Prüfung eines Härtefalles im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 BeitragsO:

1. Die geschätzten jährlichen Einnahmen im Beitragsjahr sollten deutlich unterhalb der Beitragsklasse 5 liegen.
2. Die Beurteilung erfolgt im Rahmen einer Verhältnismäßigkeits- und Zumutbarkeitsprüfung.

¹ Im Rahmen der Beurteilung eines Härtefalles werden beispielsweise auch Renteneinkünfte, Versorgungsbezüge sowie andere Einkünfte zur Bemessung hinzugezogen.

² Pfändungsfreigrenze: 17.901,00 € für Alleinstehende (Stand 01.07.2024)